



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 18. Oktober 1999 i.S: X. gegen Vet.-med. Fakultät (B 14/99)

- 1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden, die ein Tier an den Tierkliniken der Universität behandeln lassen, und den Tierkliniken der Universität ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu qualifizieren (E. 3).*
- 2. Die Kostenvoranschläge sind in diesem Zusammenhang nach den Grundsätzen des privatrechtlichen Auftragsrechts zu behandeln. Sie sind nicht Vertragsinhalt, sondern Entscheidungsgrundlage für den Abschluss des Vertrages. Die Überschreitung eines Kostenvoranschlages stellt aber eine Schlechterfüllung dar und begründet ab einem bestimmten Ausmass eine Haftung (E. 4).*
- 3. Ein Öffnen des Körpers mittels Skalpell ist nicht Voraussetzung für die Bezeichnung einer ärztlichen Behandlung als "operativen Eingriff" (E. 5a).*
- 4. Der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien ist massgebend für den Vertragsinhalt (E. 5b).*
- 5. Art. 397 Abs. 1 OR gilt vorliegend sinngemäss: Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur insofern davon abweichen, als nach den Umständen die Einholung einer Erlaubnis nicht tunlich und überdies anzunehmen ist, der Auftraggeber würde sie bei Kenntnis der Sachlage erteilt haben. Die Ärzte durften im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin ihre Zustimmung zum vorgenommenen Eingriff gegeben hätte (E. 6).*

Sachverhalt (gekürzt):

Die Klinik für kleine Haustiere der Universität Bern eröffnete Frau X. die Verfügung, wonach sie der Klinik noch den Betrag von Fr. 435.90 schulde. Gegen diese Verfügung erhob Frau X. am 30. Mai 1999 Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern mit folgender Begründung: Sie habe bei der Einweisung ihrer Katze einen Kostenvoranschlag von Fr. 800.-- unterschrieben. In diesem Betrag seien die Kosten für eine Thoraxdrainage sowie alle während des stationären Aufenthalts anfallenden Kosten inbegriffen gewesen. Wäre ein operativer Eingriff (Thorakotomie) notwendig geworden, hätte sie laut Kostenvoranschlag zwar Fr. 1'500.-- bezahlen müssen. Eine Operation sei aber schliesslich nicht erforderlich gewesen. Da sie ihre Katze anschliessend noch einmal ambulant vorgestellt habe, halte sie den nach der

Rechnungstellung überwiesenen Gesamtbetrag von Fr. 1'000.-- für angemessen (in Rechnung gestellt wurden Fr. 1'435.90). Die Klinik für kleine Haustiere hielt dafür, dass nicht nur eine einfache Thoraxdrainage vorgenommen worden sei, sondern ein operatives Einlegen von Thoraxdrains unter Vollnarkose zur langfristigen Drainage des Thoraxergusses. Dies stelle einen operativen Eingriff dar. Im Laufe der Behandlung der Katze sei Frau X. fast täglich über Fortschritte und Massnahmen informiert worden. Es sei ihr auch mitgeteilt worden, dass eine längere Therapie in der Intensivstation notwendig werde und dass die Heilung nur langsam vorangehe. Mit den Mehrkosten sei Frau X. einverstanden gewesen. Im Kostenvoranschlag wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass diese Beträge nur Schätzungen seien und dass bei zusätzlichen Krankheiten und Komplikationen zusätzliche Behandlungen erforderlich werden könnten. Die Klinik behielt sich ferner vor, den Betrag um 15% ohne spezielle Benachrichtigung zu überschreiten. Bei Veränderung der Umstände und bei zu erwartenden Mehrkosten würde die Kundin informiert und schriftlich oder telefonisch um Erlaubnis für die zusätzlichen Behandlungen angefragt.

Aus den Erwägungen:

3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Tierspital und den Kunden des Tierspitals wird, soweit nicht die Einforderung von Gebühren betreffend, nicht mit Verfügung sondern mittels Vertrag geregelt. Es liegt keine einseitige, hoheitliche Anordnung vor, sondern es werden auf Zustimmung beider Parteien beidseitig Rechte und Pflichten begründet.

Die Klinik für kleine Haustiere ist eine Klinik der Universität Bern. Sie ist der Veterinärmedizinischen Fakultät angeschlossen. An den Tierkliniken werden nicht nur Dienstleistungen erbracht, sondern es wird auch Lehre und Forschung betrieben. Die Tierkliniken erfüllen damit eine öffentliche Aufgabe, indem sie zur Ausbildung von Studierenden beitragen und Erkenntnisse für die Forschung liefern. Das Rechtsverhältnis zu den Kunden muss damit aber nicht zwingend dem öffentlichen Recht unterstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Beziehung dann öffentlich-rechtlicher Natur, wenn durch sie ein besonderes Gewaltverhältnis begründet wird, kraft dessen die Anstalt dem Benutzer gegenüber mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet ist, was in jedem Einzelfall anhand der konkreten Ausgestaltung der Benützungsbefugnis zu entscheiden ist. Als Gesichtspunkte gelten dabei insbesondere die unmittelbare Verfolgung öffentlicher Zwecke, im Vergleich zu denen die Absicht auf Erzielung eines Gewinnes von untergeordneter Bedeutung erscheint, sowie die einseitige, unabänderliche Regelung der Anstaltsbenützung durch Gesetz oder Verwaltungsverordnung, im Gegensatz zur freien Bestimmbarkeit der gegenseitigen Beziehungen der Beteiligten auf dem Boden der Gleichberechtigung (wörtlich BGE 105 II 236 f. E. 2). Bei den Tierkliniken der Universität Bern steht nicht die Gewinnstrebigkeit im Vordergrund, sondern das Ziel, mit Hilfe dieser Kliniken Studierende auszubilden sowie Forschungen zu ermöglichen. Wenn die Benützungsbefugnis ermöglicht, wesentliche Einzelheiten, insbesondere das Entgelt, mittels Vereinbarung von Fall zu Fall verschieden zu regeln, liegt ein privatrechtlicher Vertrag vor (BGE 105 II 237 E. 2). Gestützt auf das Dekret über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität vom 10. Dezember 1991 ("Dienstleistungsdekret"; BSG 436.125) wurde die Verordnung über die Tarife der Klinik für kleine Haustiere der Universität Bern vom 24. Juni 1992 ("Tarifverordnung"; BSG 436.51) erlassen. In dieser Verordnung

ist der Tarif für jede einzelne Behandlung aufgeführt, so dass kein Spielraum für individuelle Ausgestaltung der Kosten besteht. Aufgrund dieser Ausführungen ist das Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren; Abmachungen zur Behandlung von Tieren an der Klinik für kleine Haustiere erweisen sich demnach als öffentlich-rechtliche Verträge.

4. Für die Behandlung der Katze der Beschwerdeführerin wurde ein Kostenvoranschlag erstellt. Würdigt man diesen, wie es nach den Umständen als angezeigt erscheint, sinngemäss im Lichte des privaten Auftragsrechts (vgl. Art. 6 ff. des Dienstleistungsdekrets), so erscheint der darin enthaltene Richtpreis als Prognose über die mutmasslichen Behandlungskosten. Er ist somit Geschäftsgrundlage und dient als Entscheidungsgrundlage für den Vertragsabschluss. Massgebend bleibt aber der tatsächliche Aufwand. Der ungefähre Kostenansatz setzt keinen verbindlichen Preis fest und ist insofern nicht Vertragsinhalt (HEINRICH HONSELL, NEDIM PETER VOGT, WOLFGANG WIEGAND (HRSG.), Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Basel und Frankfurt am Main 1996, N. 4 ff. zu Art. 375). Ein ungenauer Kostenvoranschlag stellt eine unrichtige Auskunft über die zu erwartenden Kosten dar. Bei Überschreiten der Toleranzgrenze liegt eine Schlechterfüllung des Vertrags vor, die bei Verschulden eine Haftung begründet (PETER GAUCH, Überschreitung des Kostenvoranschlages - Notizen zur Vertragshaftung des Architekten (oder Ingenieurs), Baurecht 1989, S. 81).

5. Die Klinik für kleine Haustiere bringt vor, sie habe die Beschwerdeführerin nahezu täglich über die Fortschritte und Massnahmen informiert. Diese habe gewusst, dass eine längere Therapie auf der Intensivstation notwendig sei und dass die Heilung nur langsam vorangehe. Mit den entstehenden Mehrkosten sei sie einverstanden gewesen. Daneben behauptet die Klinik auch, es gelange der Kostenvoranschlag über Fr. 1'500.-- (inkl. Operation) zur Anwendung, da bei entsprechender Definition auch das bilaterale Einlegen von Thoraxdrains unter Vollnarkose unter den Begriff des operativen Eingriffs falle. (...)

Die Beschwerdeführerin bestätigt, dass sie regelmässig über den Krankheitsverlauf der Katze informiert worden sei. Anfänglich sei vor allem darüber gesprochen worden, ob die Thoraxdrainage ausreiche oder ob eine Thorakotomie notwendig werde. Kostenabsprachen hätten aber keine mehr stattgefunden.

Die Klinik für kleine Haustiere argumentiert auf zwei Ebenen, die einander auf den ersten Blick widersprechen. Einerseits ist sie offenbar der Meinung, der Kostenvoranschlag über Fr. 1'500.-- sei massgebend, da die vorgenommene Behandlung auch unter den Begriff der Operation falle, andererseits betont sie, sie habe die Beschwerdeführerin nahezu täglich informiert, dass Mehrkosten entstünden, was darauf hindeutet, dass die Klinik vom Kostenvoranschlag über Fr. 800.-- ausgeht, die Mehrkosten aber dennoch durch den höheren Kostenvoranschlag gedeckt sehen will.

a) Eine Operation ist ein zu diagnostischen bzw. therapeutischen Zwecken durchgeführter chirurgischer Eingriff in den lebenden Organismus. Chirurgie ist ein Begriff aus dem Griechischen und heisst übersetzt "Handtätigkeit". Unter Chirurgie versteht man das medizinische Fachgebiet zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, die ohne chirurgische Intervention zu gesundheitlichen Schäden oder

zum Tod führen würden; sie umfasst neben konservativen (mechanischen, physikalischen, pharmakologischen) besonders operative Verfahren zur kausalen Therapie organischer Leiden oder zur Verkürzung des Heilungsverlaufs bzw. Verbesserung des funktionellen Ergebnisses (Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 257. Auflage, Berlin und New York 1994, S. 1106 und 250).

Aus dieser Umschreibung erhellt, dass eine Operation nicht nur dann vorliegt, wenn ein Körper geöffnet wird. Schon die Übersetzung des Begriffs Chirurgie als "Handtätigkeit" lässt darauf schliessen, dass auch ein mechanischer oder physikalischer Eingriff ohne Einsatz eines Skalpells darunter fällt. Das im vorliegenden Fall erfolgte Einlegen von Thoraxdrains unter Vollnarkose kann darum ohne weiteres unter die Bezeichnung des operativen Eingriffs subsumiert werden.

b) Aus der widersprüchlichen Argumentation der Klinik lässt sich schliessen, dass beide Parteien von Anfang an davon ausgegangen waren, dass mit dem Kostenvoranschlag inklusive Operation eine Thorakotomie, also ein Öffnen der Brust, gemeint war. Dass dies so war bestätigt einerseits die Tatsache, dass die Klinik die Beschwerdeführerin laufend über den Verlauf der Therapien sowie die Mehrkosten informiert haben will, obwohl dies bei Geltung des höheren Kostenvoranschlags gar nicht nötig gewesen wäre, andererseits die Aussage der Beschwerdeführerin, man habe anfänglich nur darüber gesprochen, ob eine Thorakotomie nötig werde.

Massgebend ist im Vertragsrecht der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien und nicht die unrichtige Bezeichnung. Damit ist in der Folge davon auszugehen, dass der Kostenvoranschlag über Fr. 800.-- vorliegend zur Anwendung kommt.

6. Die Klinik für kleine Haustiere ist an die Tarifverordnung gebunden. Es ist ihr nicht erlaubt, mit den Kunden individuelle Vereinbarungen über den Preis zu treffen. Sie war deshalb gehalten, für die behandelte Katze den effektiven Aufwand zu berechnen. Der Kostenvoranschlag war indessen geeignet, eine Vertrauensgrundlage zu schaffen. Hätte die Klinik die Kosten von Fr. 800.-- um mehr als 15% (gemäss Kostenvoranschlag) überschritten, ohne die Beschwerdeführerin um Einwilligung zu ersuchen, müsste die Klinik die Mehrkosten grundsätzlich selber tragen.

Nach übereinstimmenden Aussagen der Beschwerdeführerin und der Klinik für kleine Haustiere wurde die Beschwerdeführerin aber regelmässig telephonisch über den Zustand ihrer Katze sowie die weiteren Massnahmen und die nur sehr langsam vorangehende Heilung informiert. Die Klinik behauptet zudem, sie habe die Beschwerdeführerin auch über die entstehenden Mehrkosten informiert, was diese bestreitet. Da in der Krankengeschichte nichts darüber vermerkt ist, liegen keine verlässlichen Anhaltspunkte darüber vor, dass dies effektiv geschehen ist. Vollen Beweis würde in dieser Situation nur eine neue schriftliche Vereinbarung bringen.

Im privaten Auftragsrecht bestimmt Art. 397 Abs. 1 OR folgendes: Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur insofern davon abweichen, als nach den Umständen die Einholung einer Erlaubnis nicht tunlich und überdies anzunehmen ist, der Auftraggeber würde sie bei Kenntnis der Sachlage erteilt haben.

Diese Bestimmung muss analog auch im öffentlichen Vertragsrecht gelten. Obwohl nicht Vertragsinhalt kann der Kostenvoranschlag als Weisung der Auftraggeberin verstanden werden, die vorausgesagten Kosten nicht zu überschreiten. Jedoch ist die Einholung einer Erlaubnis für die Abweichung von der ursprünglichen Weisung gemäss der zitierten Bestimmung dann entbehrlich, wenn es nicht tunlich wäre und anzunehmen wäre, dass die Auftraggeberin ohnehin ihr Einverständnis gegeben hätte. Grundsätzlich hat sich die Klinik im Kostenvoranschlag dazu verpflichtet, die Beschwerdeführerin über Mehrkosten zu informieren. Die Situation ist aber vorliegend insofern speziell, als zwei Beträge Gegenstand des Voranschlags waren, einer ohne und einer mit Operation. Die Kundin hatte sich grundsätzlich bereit erklärt, Fr. 1'500.-- für die Heilung ihrer Katze aufzuwenden. Die Klinik durfte darum vom mutmasslichen Einverständnis der Beschwerdeführerin auch zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten chirurgischen Eingriff ausgehen, der zu einer Heilung der Katze führt. Indem die Klinik die Beschwerdeführerin regelmässig über die weiteren Massnahmen informierte, musste der Beschwerdeführerin, die offenbar selber als Medizinalperson arbeitet, zudem bewusst sein, dass der Aufwand das ursprünglich vermutete Ausmass (gemäss Kostenvoranschlag ohne Operation) überschritt. Insbesondere eine Therapie in der Intensivstation war im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen. Zudem geht aus den Akten hervor, dass die chirurgische Abteilung die Katze behandelt hat (Überweisungsbericht). Im Kostenvoranschlag über Fr. 800.-- war aber unter "Chirurgie/Operation" kein Posten aufgeführt. Dass Thoraxdrains unter Vollnarkose eingesetzt werden mussten und eine Behandlung auf der Intensivstation nötig wurde, war der Beschwerdeführerin bekannt, und sie hat diese Behandlungen nicht gestoppt. Diese Kosten machen laut Rechnung vom 20. August 1998 über Fr. 600.-- aus und erklären somit die Differenz zwischen den veranschlagten Fr. 800.-- und dem effektiven Rechnungsbetrag.

Bei dieser Sachlage war es entbehrlich, noch weitere Kostenabsprachen zu treffen. Die Klinik für kleine Haustiere ist deshalb berechtigt, von der Beschwerdeführerin insgesamt Fr. 1'500.-- zu fordern. Nach dem gewährten „Teilstorno“ und der Überweisung der Beschwerdeführerin von Fr. 1'000.-- schuldet diese der Klinik für kleine Haustiere noch den Betrag von Fr. 435.90.

Entscheid rechtskräftig